

SO_GERICHTE ZKBES.2017.172 vom 7. Juli 2017

SO Obergericht, 2017-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2017.172

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2017.172 du 7 juillet 2017

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2017.172 del 7 luglio 2017

Erwägungen

E. 2

Die Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösigen erteilte mit Urteil vom 19. Oktober 2017 die definitive Rechtsöffnung im beantragten Umfang. Zudem verpflichtete sie die Gesuchsgegnerin, an die Gesuchsteller eine Parteientschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 400.00 zu tragen.

3.1 Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin (von nun an: Beschwerdeführerin) am 13. November 2017 fristgerecht Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn und verlangte die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs, u.K.u.E.F. Sodann stellte sie den Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Wie schon vor Vorinstanz brachte sie zur Begründung vor, die nicht rechtskräftige Sicherstellungsverfügung könne keinen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellen.

3.2 Mit Beschwerdeantwort vom 1. Dezember 2017 schlossen die Gesuchsteller (von nun an: Beschwerdegegner) auf Abweisung der Beschwerde, u.K.u.E.F.

E. 4

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. A. ___ hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 750.00 zu bezahlen.

3. A. ___ hat der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Kanton Solothurn eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 100.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt mehr als CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Frey

Kofmel

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 31. August 2018 die dagegen erhobene Beschwerde gutgeheissen (BGer 5A_42/2018).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.